



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8271-018187

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Patienten mit der Erkrankung an kreisrundem Haarausfall bedarfsgerecht medizinisch zu behandeln, die Krankheit als Autoimmunerkrankung anzuerkennen und ihre Behandlungskosten durch die gesetzliche Krankenversicherung zu finanzieren.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, bei der Alopecia areata handele es sich um eine Form des entzündlichen Haarausfalls, die zu einem erheblichen Leidensdruck führe. Die Erkrankung betreffe Männer und Frauen gleichermaßen und könne in jedem Alter auftreten. Ursache sei eine Autoimmunerkrankung, bei der das Immunsystem fälschlicherweise bestimmte Teile des menschlichen Haares angreife.

Laut aktueller Gesetzgebung dürften Arzneimittel zur "Verbesserung des Haarwuchses" nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) verordnet werden, weil Therapien, bei denen es nur um die "Erhöhung der Lebensqualität" gehe, nicht als GKV-Leistung abrechenbar seien.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 2.458 Mitzeichner fand und in 64 Beiträgen diskutiert wurde. Außerdem liegen über 700 Mitzeichnungen per Post bzw. Fax vor.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um



Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gilt allgemein: Versicherte der GKV haben nach § 27 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung, die notwendig sind, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenkassen stellen den Versicherten Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht der Eigenverantwortung zugerechnet werden. Die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen.

Die Petentin nimmt konkret Bezug auf Arzneimittel zur Verbesserung des Haarwuchses. Sie kritisiert insbesondere den gesetzlichen Ausschluss von Arzneimitteln, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht (§ 34 Abs. 1 Satz 7 SGB V) und insbesondere den Ausschluss von Arzneimitteln, die überwiegend zur Verbesserung des Haarwuchses dienen (§ 34 Abs. 1 Satz 8 SGB V). Der Gesetzgeber hat diese Arzneimittel von der Versorgung grundsätzlich ausgeschlossen, weil sie nicht oder nicht ausschließlich der Behandlung von Krankheiten, sondern auch der individuellen Bedürfnisbefriedigung oder der Aufwertung des Selbstwertgefühls dienen. Das Bundessozialgericht hatte mit Urteil vom 10. Mai 2005 (Aktenzeichen B 1 KR 25/03 R) grundsätzlich festgestellt, dass der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum im Hinblick auf das Sozialstaatsgebot nicht verletzt, wenn er angesichts der beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen aus dem Leistungskatalog herausnimmt, die in erster Linie einer Steigerung der Lebensqualität jenseits lebensbedrohlicher Zustände dienen.

Unabhängig davon - und auch angesichts des von der Petentin eindrücklich geschilderten Krankheitsbildes, der Herausforderungen aufgrund des unvorhersehbaren



klinischen Verlaufs der Erkrankung und des derzeitigen Mangels anhaltend erfolgreicher Therapien, der begleitenden Erkrankungen und psychischen Belastungen - kann auf die bei der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) erfolgte Anmeldung einer Leitlinienentwicklung hingewiesen werden. Leitlinien sind systematisch entwickelte Aussagen, die den gegenwärtigen Erkenntnisstand wiedergeben, um die Entscheidungsfindung von Ärzten sowie Angehörigen von weiteren Gesundheitsberufen und Patienten für eine angemessene Versorgung bei spezifischen Gesundheitsproblemen zu unterstützen. Die Deutsche Dermatologische Gesellschaft hat als federführende Fachgesellschaft die Entwicklung einer Leitlinie der höchsten Qualitätsstufe (S3) zur Diagnostik und Therapie der Alopecia areata angemeldet (Näheres unter: <https://register.awmf.org/delteilinien/detailV013-104#anmeldung>). Ziele der Leitlinienentwicklung sind u.a. die Verbreitung von evidenzbasierten Empfehlungen zu Diagnostik und Therapie, Weichenstellung für die Kriterien geleitete Auswahl von Therapien und die Verringerung der Rate an Patienten mit einer Überversorgung durch eine systemische immunsuppressive Therapie.

Diese Leitlinienentwicklung wird von dem beim Gemeinsamen Bundesausschuss eingerichteten Innovationsfonds finanziell für zweieinhalb Jahre gefördert, das Projekt läuft bis Juni 2025. Nähere Informationen zum geförderten Projekt finden sich unter: [https://innovationsfonds.g-ba.de/projektversorgungsforschungls3-1\[-aa.526](https://innovationsfonds.g-ba.de/projektversorgungsforschungls3-1[-aa.526). Da bislang wissenschaftlich fundierte, diagnostische und therapeutische Empfehlungen zur Behandlung der Alopecia areata fehlen, soll die Entwicklung der S3-Leitlinie Abhilfe schaffen und den Ärzten als Entscheidungshilfe zur Diagnostik und Therapie der verschiedenen Formen der Alopecia areata dienen. Dadurch soll eine Therapie sichergestellt werden, die frühzeitig beginnen kann, und auf die besonderen Bedürfnisse der Patientinnen (insbesondere auch im Kindes- und Jugendalter) abgestimmt ist.

Der Petitionsausschuss hat mit Blick auf die mit der Krankheit verbundenen Beschwerden durchaus Verständnis für das vorliegende Anliegen. Er empfiehlt, die Petition der Bundesregierung – Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen, um sie auf dieses aufmerksam zu machen.